

VdAK / AEV • 53719 Siegburg

Gesamtverband der
Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
Friedrichstraße 191

10117 Berlin

**Mitgliedschaftsrecht/
Rechnungswesen**

Frankfurter Straße 84
53721 Siegburg
Telefon: 0 22 41 / 108 - 0
Telefax: 0 22 41 / 108 - 248
Internet: www.vdak-aev.de

Ihr Ansprechpartner:
Herr Sieben
Durchwahl: 266, Fax: 403
Stefan.Sieben@vdak-aev.de

1105bs02
102/Si/lk

Ihr Zeichen:

4.4.7 b
Rf/Ve

Ihre Nachricht vom:

27.10.2003

5. November 2003

Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz - GMG)

hier: Beitragspflicht von Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben, dass wir gern beantworten.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben sich anlässlich ihrer Besprechung am 9. und 10. September 2003 zu Fragen der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner mit den Auswirkungen der Neufassung von § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V durch Artikel 1 Nr. 143 GMG befasst. Sie sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Neufassung sich auch auf originäre Kapitalleistungen bezieht. Durch die Änderung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V hat die Vorschrift ihren Charakter verändert und zielt nicht mehr auf Kapitalabfindungen allein ab. Die Wortwahl "ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden" soll gerade erreichen, dass es für die beitragsrechtliche Beurteilung nicht mehr darauf ankommt, ob die Versorgungsleistung als originäre Kapitalzahlung ohne Wahlrecht zu Gunsten einer Rentenzahlung oder als Kapitalleistung mit Option zu Gunsten einer Rentenzahlung zugesagt wird. Die Vorschrift erfasst damit nun drei mögliche Varianten der Kapitalleistung einer betrieblichen Altersvorsorge:

- Kapitalleistung ohne Wahlrecht
- Kapitalleistung mit Option
- Kapitalleistung als echte Abfindung nach Eintritt des Versicherungsfalles (bisherige alleinige Variante).

Alles Weitere dazu entnehmen Sie bitte TOP 5 der Niederschrift über die vorgenannte Sitzung (s. Anlage).

Die von Ihnen darüber hinaus angeführten rechtlichen Bedenken gegen eine Beitragserhebung aus Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in den Fällen, in denen die hierzu während der Ansparphase geleisteten Beiträge mit Beiträgen zu den Sozialversicherungssystemen belegt waren, teilen wir nicht. Solche Einwände hat das BSG mit Urteil vom 28.1.1999 - B 12 KR 19/98 R - zurückgewiesen. Es ging darin zwar um die Beitragspflicht von freiwillig Versicherten bei Unterhaltsleistungen. Das BSG hat aber festgestellt, dass es im Sozialversicherungsrecht keinen Grundsatz gibt, nach dem eine Einnahme nicht mehrfach mit Beiträgen belegt werden kann, und hervorgehoben, dass es letztlich um unterschiedliche Versicherungsverhältnisse geht. Diese Betrachtungsweise gilt auch für Versorgungsleistungen einerseits und dem dazu gehörenden Beitragsaufwand andererseits. Während der Ansparphase ist der Sozialversicherte über die Arbeitnehmersicherung in das Sozialversicherungssystem integriert. Die sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteile aus den Beiträgen zu Direktversicherungen und Pensionskasse unterfallen dann dem für dieses Versicherungsverhältnis typischen Einnahmebegriff des Arbeitsentgelts. In der Rentnerphase ist der Versicherte nicht mehr als Arbeitnehmer (Aktiver) versichert, sondern als Rentner oder Versorgungsempfänger (Passiver).

Während im Steuerrecht die Steuerpflicht über das gesamte Leben des Versicherten wirkt, besteht diese einheitliche Betrachtungsweise im Sozialversicherungsrecht gerade nicht. Das Solidaritätsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung ist insoweit der von Ihnen am Steuerrecht orientierten Betrachtungsweise nicht zugänglich.

Das BMGS sowie die übrigen Spitzenverbände der Krankenkassen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Minn